



### Regelungen zur Steuerschuldumkehr in Europa

Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens										
	nein	ja, für alle Leistungen	ja, nur bestimmte Leistungen						Gilt das Reverse-Charge-Verfahren auch im Subunternehmerverhältnis?	Ausnahmen, Besonderheiten: (z. B. Registrierungs-pflichten, ge-setzgeberische Vorhaben bzgl. Reverse-Charge-Verfahren)
			künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen (z.B. Auftritte, Vorträge, Darbietungen, Unterricht) einschließlich der Leistungen der Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind (z. B. Beschallung, Beleuchtung)	Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (z. B. Bau- und Montageleistungen)	Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen und damit zusammenhängende selbständige sonstige Leistungen	Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände	Vermittlungsleistungen	Katalogleistungen (im Sinne von § 3a Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG))		
<b>Länder</b>										
Belgien	X	x	x	x	x	x	x	x	ja	vereinfachtes DID-Verfahren bei umsatzstrl. Registrierung
Bulgarien				X	X	X	X	X	nein	R.-C. nur falls der Empfänger eine nach dem bulgarischen UStG registrierte Person ist und der Lieferant seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat

Dänemark			diese Leistungen sind steuerfrei	X	X	X	X	X	nein, Registrierungs- pflicht für Hauptunterneh- mer	
Deutschland		X	x	x	x	x	x	x	ja	
Estland		X	x	x	x	x	x	x	nein	
Finnland				X Einzelfallprüfung	X	X	X	X	Einzelfall-prüfung	R.-C. mitunter auch bei inländischen Warenverkäufen
Frankreich		X	unter der Bedingung, dass der Leistungsempfänger in Frankreich der Umsatzsteuer unterliegt						ja, sofern Auftraggeber eine französische USt- IdNr. hat	
Griechenland					X		X	X	k.A.	für Leistungen ohne R.- C. Registrierungs-pflicht bzw. Bestellung eines Steuervertreeters
Großbri- tannien			X	X Einzelfallprüfung	X	X	X	X	ja, aber Registrierung des Auftrags- gebers in UK nötig	Simplified Procedure <sup>1</sup>
Irland			X		X	X Einzelfallprüfung	X Einzelfallprüfung	X	nein	R.-C.bei bestimmten Liefer- und Montagearbeiten zu prüfen
Italien		X	x	x Einzelfallprüfung	x	x	x	x	ja, Hauptunterneh- mer muss sich jedoch vor Auftragsaus- führung direkt identifizieren oder einen Fiskalvertreter benennen	R.-C. nur, falls Leistungsempfänger ein in Italien ansässiger Unternehmer ist

Lettland			X					X	X	k.A.	
Litauen			einige Leistungen sind steuerfrei, Einzelfallprüfung	X	X	X	X	X	X	nein	
Luxemburg					X	X	X	X	X	nein	bei R.-C. ist Beantragung einer UStIdNr. unzulässig
Mazedonien*			X	X		X	X	X	X	nein	
Montenegro*		X	Im MwSt-Gesetz Montenegros ist das R.-C.-Verfahren vorgesehen, jedoch ohne Definierung spezieller Dienstleistungen								
Niederlande		X	x	x	x	x	x	x	x	ja	es gibt zwei unterschiedliche R.-C.-Verfahren
Norwegen*			R.-C. nur bei Leistungen, die fernlieferbar sind (z.B. elektr. Dienstleistungen, Rechtsberatung, Marketingleistungen)							nein	
Österreich		X	x	x	x	x	x	x	x	ja	R.-C. auch möglich, wenn Leistungsempfänger nicht in Österreich ansässig ist. Besonderheiten sind bei Bauleistungen sowie im Schrotthandel zu beachten.
Polen			X	R.-C. bei Erbringung von Dienstleistungen, die mit Immobilien zusammenhängen; Bau- und Montagearbeiten sind ausgenommen.	X	X	X	X	X	k.A.	R.-C. auch bei Lieferungen/ Werklieferungen innerhalb Polens möglich.
Portugal					X	X	X	X	X	k.A.	

Rumänien		X	x	x	x	x	x	x	x	k.A.	R.-C. auch bei inländischen Leistungen (für Abfallwesen, Holzverarbeitung, Insolvenzverfahren)
Schweden		X	x	Sonderregeln in der Baubranche seit 01.07.07	x	x	Einzelfallprüfung	x	ja, sofern Auftraggeber eine schwedische USt-IdNr. hat	Sonderregeln in der Baubranche seit 01.07.07	
Schweiz*								X	ja		
Serbien*		X Es sind keine speziellen Leistungen definiert.								ja	
Slowakische Republik				x kein R.-C. bei Bauleistungen, jedoch Anwendung bei Lieferung mit Montage / Installation unter bestimmten Voraussetzungen	x		Einzelfallprüfung (ausschlaggebend ist, was vermittelt wird)	x	Einzelfallprüfung	Bei Montageleistungen gilt das R.-C.-Verfahren nur, sofern der Auftraggeber seinen unternehmerischen Sitz in der Slowakei hat	
Slowenien					X	X	X	X	ja		
Spanien		X	x	x wenn der Auftraggeber eine Betriebsstätte hat	x	x	x	x	Einzelfallprüfung	R.-C. auch bei innersp. Lieferungen	
Tschech. Republik		X	x	x	x	x	x	x	ja, sofern der Auftraggeber registriert ist	Registrierungspflicht bei Montageleistungen gegenüber nichtunternehmerischen Kunden	

Ungarn			X		X	x teilweise Einzelfallprüfung	X	X	Einzelfallprüfung	bei Montage u. Ausführungs-tätigkeiten Registrierung nötig
Zypern		X	sofern Leistungsort Zypern ist und der Leistungsempfänger registriert ist						ja	

#### Anmerkungen:

1 Die umsatzsteuerliche Behandlung von sonstigen Werklieferungen, die nicht zu den Bauleistungen gehören, wird im britischen Recht durch das sog. Simplified Procedure gesondert geregelt. Der Unterschied zur Behandlung von Bauleistungen besteht darin, dass die Übertragung der Steuerschuld erst von der britischen Behörde genehmigt werden muss. Die Anwendung des Simplified Procedure setzt voraus, dass - die eingesetzten Güter ihren Ursprung in einem anderem Mitgliedstaat haben - der Empfänger der Werklieferung im Vereinigten Königreich zur Umsatzsteuer registriert ist und kein Material zur Ausführung der Werklieferung in UK zugekauft wird.

\* kein Mitgliedstaat der EU  
k.A. = keine Angaben

#### Hinweis:

Diese Übersicht soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen.

Für detailliertere, landesspezifische Auskünfte wenden Sie sich bitte an eine Auslandshandelskammer (Kontakt unter: [www.ahk.de](http://www.ahk.de)).

**Stand: März 2009**

#### Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Ellen Lindner  
Tel. 0221 1640-303  
Fax 0221 1640-369  
E-Mail: [ellen.lindner@koeln.ihk.de](mailto:ellen.lindner@koeln.ihk.de)

Dr. Tobias Rolfes  
Tel. 0221 1640-305  
Fax 0221 1640-369  
E-Mail: [tobias.rolfes@koeln.ihk.de](mailto:tobias.rolfes@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10-26  
50667 Köln  
[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)